

Protokoll:

Datum:	Dienstag, 19.05.2020		
Beginn:	19:30 Uhr	Ende:	22:15 Uhr
Ort:	HS Ravensburg-Weingarten	Raum:	BigBlueButton, virtuell
Sitzungsmoderator/-in:	Dennis Mager		
Protokollant/-in:	Katja Nicolai		

Tagesordnungspunkte: (Übersicht)

TOPs	Themen:
0	Formalia
1	Beschlüsse: TOP 1.1. Satzung zur Anerkennung von VS-Gruppen TOP 1.2 Fachschaftenmustersatzung
2	zur Vorlage ans Rektorat TOP 2.1 Finanzordnung TOP 2.2 Wahlordnung TOP 2.3 Beschaffungsrichtlinie (voraussichtlich)
3	Neues aus dem AStA TOP 3.1. Aktueller Stand QSM TOP 3.2. Information Update zur VS-Stelle TOP 3.3. Datenschutz
4	Stellungnahme zur Rechnungsprüfung (Bei Nicht-Verlängerung der Frist 31.05.20)
5	VS-Preis-Verleihung
6	Sonstiges: VS-Collegejacken, StuPApfel, Referate Ausleihe & Homepage, Unterschriftenprobe, Erklärungen zum Datenschutz etc.

Lauf. Nr.:	Thema	Status	Information / Aktion / Beschluss	zuständig	Termin
1	Volleyballfeld	To do	Rücksprache mit Herrn Rudewig	AStA	
2	Rechtsberatung für Studierende	To do	Infos zur Rechtsberatung einholen	Nico Kull	
3	Gas-Sicherheit	To do		Marcel Hirsch	
4	Versicherung	To do	Angebote einholen	Nico Kull	
5	StuPApfel	To do	Evtl. zusammen mit PH klären	Nico Kull	

Dennis Mager eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Tagesordnungspunkte:

TOP 03 wird teilweise vorgezogen

Nico Kull möchte eine gemeinsame Sitzung nächste Woche mit der VS PH organisieren.

Terminvorschlag: Di, 26.05.2020, 19:30 Uhr

Dennis Mager macht eine Umfrage:

Ja, ich kann am nächsten Di: 5

Nein, ich will nicht: 1

Mir egal: 1

Nico Kull würde die Sitzung vorbereiten.

TOP 00 Formalia

Es sind acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist festgestellt.

Dem Protokoll vom 28.04.2020 wird zugestimmt.

TOP 06 Sonstiges wird teilweise vorgezogen

VS-Vertretungen im Fakultätsrat E, S, T:

Als VS-Vertretungen für die Fakultätsräte haben sich gemeldet:

Anja Twardokus, FS S und Ines Pfeiffer, FS M, beide jeweils für den Fakultätsrat S

Patrick Saft, FS M für Fakultätsrat E oder S

Stefanie Kübek, FS M, egal für welchen Fakultätsrat

Johannes Horvath, FS T für den Fakultätsrat T, der sich bei T evtl. stärker engagieren möchte.

Stefanie Kübek lässt den anderen den Vortritt.

Dennis Mager schlägt für den Fakultätsrat T Johannes Horvath vor und bittet um Abstimmung.

Abstimmung: für Johannes Horvath

8 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung.

Johannes Horvath wird VS-Vertreter im Fakultätsrat T im SoSe2020.

Dennis Mager schlägt für den Fakultätsrat E Patrick Saft vor und bittet um Abstimmung.

Abstimmung: für Patrick Saft

6 Ja –Stimmen, keine Nein-Stimme, 2 Enthaltungen

Patrick Saft wird VS-Vertreter im Fakultätsrat E im SoSe2020.

Für die VS-Vertretung für den Fakultätsrat S startet Dennis Mager zunächst eine Umfrage, da es zwei Freiwillige gibt. Für Ines Pfeiffer spreche, dass sie aus der Fachschaft M kommt und daher für eine Vertretung bei S unabhängiger erscheint. Dies mache mehr Sinn.

Anja Twardokus oder Ines Pfeiffer – Umfrage

für Anja Twardokus: 1

für Ines Pfeiffer: 7

2 Enthaltungen

Das Umfrageergebnis spricht für Ines Pfeiffer.

Dennis Mager schlägt für den Fakultätsrat S Ines Pfeiffer vor und bittet um Abstimmung.

Abstimmung: für Ines Pfeiffer

5 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

Ines Pfeiffer wird VS-Vertreterin im Fakultätsrat S im SoSe2020.

TOP 01 Beschlüsse

TOP 1.1 Satzung zur Anerkennung von VS-Gruppen (Anlage 2)

Dennis Mager hat die Satzung an Herrn Rudewig weitergeleitet, jedoch auch auf Nachfragen keine Rückmeldung erhalten. Er nimmt an, dass sich der Kanzler erst mit der Satzung befasst, wenn sie durch das StuPa genehmigt wurde.

2 Stimmberechtigte möchten die Satzung zur Anerkennung von VS-Gruppen durchsprechen, 6 nicht.

Z.Zt. gibt es noch keine anerkannten VS-Gruppen weiß Dennis Mager.

Nico Kull ergänzt, dass die Regularien für studentische Gruppen bei der VS größer seien als bei der RWU.

Dennis Mager stellt den Antrag, der vorliegenden Satzung zuzustimmen.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen

Die Satzung zur Anerkennung von VS-Gruppen ist beschlossen.

TOP 1.2 Fachschaftenmustersatzung (Anlage 3)

Auch hier hat Dennis Mager keine Rückmeldung vom Kanzler.

Die VS möchte die Fachschaftenmustersatzung zum 01.09.2020 in Kraft setzen lassen, weil die Organisationssatzung noch bearbeitet werden muss.

Da die Fachschaftenmustersatzung Teil der Organisationssatzung ist, möchte Dennis Mager sie mit einer 2/3 Mehrheit im StuPa beschließen lassen.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen

Die Fachschaftenmustersatzung wird mit 2/3 Mehrheit (8 von 12 Stimmen) beschlossen.

TOP 02 zur Vorlage ans Rektorat

TOP 2.1 Finanzordnung

wird verschoben

TOP 2.2 Wahlordnung

wird verschoben

TOP 2.3 Beschaffungsrichtlinie (voraussichtlich)

wird verschoben

TOP 03 Neues aus dem AStA

Dennis Mager, Nico Kull und Katja Nicolai haben sich abgesprochen, BBB über Moodle zu benutzen.

Es kann sein, dass die nächste Sitzung über BBB im Moodle läuft.

TOP 3.1. Aktueller Stand QSM

Hochschuldidaktik

Letzten Montag fand ein Gespräch mit der Hochschuldidaktik statt.

Ein Podcast über die VS sei entstanden. Moodle wurde neu entdeckt und die Lehrenden wurden und werden dafür geschult.

Der AStA würde gerne die HS-Didaktik aus QSM-Mitteln fördern.

Bibliotheksausschuss

Zusammen mit Prof. Winkler und Herrn Ackermann fand heute eine 2-stündige Videokonferenz statt.

2/3 der Bib-Gelder fließen in ebooks; dennoch sei die RWU im Vergleich nicht vorne bei ebooks mit dabei.

Die Bibliothek erhält ihre Gelder u.a. über die Anteile der Bibliothek der Fakultäten (QSM).

Die Bibliothek erhält dadurch Geld aus Haushaltsmitteln und QSM-Mitteln.

Es gebe einen virtuellen Topf, in dem die Fakultäten Geld einstellen.

Es gebe zahlreiche ebook-Lizenzen. Je früher die Lizenzen festgelegt würden, umso günstiger seien sie oft.

Der AStA würde gerne den Springer-Link und Statista und evtl. noch weitere Mittel zentralisieren.

80.000 € seien bereits verplant von 113.000 € Mitteln (Haushaltsmittel und QSM) von der RWU.

Die Bibliothekspersonalstellen werden alleine von der PH getragen; dies gehe auf einen Vertrag zwischen PH und RWU von 1983 zurück.

Als nächstes sollen die Dekane befragt werden zur Bibliothek, evtl. soll auch eine Konferenz mit den Dekanen, Prof. Winkler und Herrn Ackermann stattfinden.

Gerne dürfen sich noch andere Mitglieder des StuPa Dennis Mager und Nico Kull anschließen, die sich z.Zt. mit den festgelegten Verteilungsschlüsseln der QSM-Mittel beschäftigen.

TOP 3.3. Datenschutz

Dr. Fischerkeller wurde vom Kanzler als Datenschutzbeauftragter empfohlen. Ein erster Termin findet mit der Deutschen Datenschutzkanzlei am Di, 26.05.2020, 16 Uhr, BBB statt.

TOP 3.2. Information Update zur VS-Stelle (Anlage 4)

Nico Kull und Dennis Mager haben sich Gedanken gemacht zu einer eventuellen VS-Stelle.

Sie haben eine Vorstellung der VS in einer Ausschreibung formuliert sowie ein Aufgaben- und Anforderungsprofil exemplarisch erstellt.

Die VS-Stelle entspräche einer E9-Stelle.

Vorschlag wäre einen Arbeitskreis (AK) zu bilden mit dem AStA und 2 weiteren StuPa-Mitglieder. Nico Kull schlägt

Karen Heinle und Sarah Deiber, 2 Frauen vor. Damit wäre der Arbeitskreis mit zwei männlichen und zwei weiblichen Mitgliedern besetzt.

Als Ausschreibungsdauer sollen 4 Wochen im August und September gewählt werden.

Die Stelle koste 24.000 € lt. den beiden Vorsitzenden.

Meinungsbild zur Stelle:

5 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Meinungsbild zu den Varianten (Anlage 5):

Variante 1: 1

Variante 2: 3

Enthaltung: 5

Dennis Mager und Nico Kull möchten mit dem Rektorat wegen der VS-Stelle ins Gespräch gehen.

Nico Kull möchte dafür die Zustimmung vom StuPa.

Dennis Mager bittet um Zustimmung, dass der AK ins Gespräch mit dem Rektorat über die VS-Stelle geht.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Nico Kull bittet für ein Votum für die VS-Stelle

8 Ja-Stimme, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

TOP 04 Stellungnahme zur Rechnungsprüfung (Bei Nicht-Verlängerung der Frist 31.05.20)

Dennis Mager würde die Stellungnahme nächste Woche mit Katja Nicolai anfertigen.

TOP 05 VS-Preis-Verleihung

David Zeise und Tabea Schädle sind für das Abschlussemester WS19/20 nominiert worden und erhalten den Preis.

Nico Kull möchte gerne einen kleinen VS-Preis einführen.

TOP 06 Sonstiges: VS-Collegejacken, StuPApfel, Referate Ausleihe & Homepage, Unterschriftenprobe, Erklärungen zum Datenschutz etc.

VS-Collegejacken (Anlage 6)

Nico Kull möchte VS-Collegejacken für das StuPa herstellen lassen. Im weiteren Verlauf würde man evtl. die Jacken zum Selbstkostenpreis für alle Studierenden anbieten.

Er stellt die Jacken vor.

Anlage

Nr.:	Thema / Beschreibung:
1	Anwesenheitsliste Studierendenparlament (stimmberechtigte Mitglieder; Gäste und ReferentInnen)
2	Satzung zur Anerkennung von VS-Gruppen
3	Fachschaftenmustersatzung
4	Stellenausschreibung: Vorstellung VS, Aufgaben- und Anforderungsprofil
5	Varianten zum Vorgehen
6	VS-Collegejacken

Anhang: Anwesenheitsliste Studierendenparlament (Mitglieder, stimmberechtigt)

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend

Vorname:	Name:	Organ:	Funktion:	anwesend seit:	abwesend ab:	ent-schuldigt:	Unterschrift:
X Sarah	Deiber	Direktkandidatin		19 ³⁰	22 ¹⁵		
	Ferdinand Fischer	Fachschaft S					
X Sascha	Fulterer	Fachschaft E		19 ⁴⁰	22 ¹⁵		
X Marcel	Hirsch	Fachschaft T					
X Stefanie	Kübek	Senat		19 ³⁰	22 ¹⁵		
X Nico	Kull	Senat		19 ³⁰	22 ¹⁵		
	Christian Lorentz	Direktkandidat					
X Dennis	Mager	Senat		19 ³⁰	22 ¹⁵		
	Sebastian Nerger	Direktkandidat					
X Michael	Roser	Direktkandidat		19 ³⁰	22 ¹⁵		
X Sophia	Willam	Fachschaft M	In Vertretung für Alex Bauer im SoSe2020	19 ³⁰	22 ¹⁵		
	Simon Zembrodt	Senat					

Anhang: Anwesenheitsliste Studierendenparlament (Gäste / ReferentInnen)

Vorname:	Name:	Institution:	anwesend seit:	abwesend ab:	ent-schuldigt:	Unterschrift:
Elisabeth	Ksitzel	Umwelt - AG	19 ³⁰	22 ¹⁵		
Karen	Heide	Finanzreferentin				

1 Kathi Nickl Assistent 19³⁰ 22¹⁵

Satzung zur
Anerkennung von studentischen Gruppen (VS-Gruppen)
der Verfassten Studierendenschaft (VS)

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom **TT. MONAT JJJJ**

Für die Anerkennung von studentischen Gruppen der Verfassten Studierendenschaft, auch VS-Gruppen genannt, hat die Verfasste Studierendenschaft durch das Studierendenparlament am **TT. MONAT JJJJ** folgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hat der Satzung zur Anerkennung von studentischen Gruppen (VS-Gruppen) der Verfassten Studierendenschaft mit Schreiben von **TT. Monat JJJJ**, AZ: VS-19-VSG-TTMM-001, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Erster Abschnitt: Grundsatz.....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Zur Anerkennung bei der VS.....	3
II. Zweiter Abschnitt: Studentischen Gruppen (VS-Gruppen).....	3
II. I. Erster Unterabschnitt: Anerkennung	3
§ 3 Studentische Gruppen der Verfassten Studierendenschaft	3
§ 4 Bekanntgabe und Veröffentlichung von anerkannten studentischen Gruppen	4
§ 5 Anerkennung von studentischen Gruppen	4
II. II. Zweiter Unterabschnitt: Antrag zur Anerkennung	5
§ 6 Allgemein zum Antrag zur Anerkennung der studentischen Gruppe	5
§ 7 Antrag ohne eigene Satzung der studentischen Gruppe.....	5
§ 8 Antrag mit eigener Satzung der studentischen Gruppe	5
§ 9 Auflösung der studentischen Gruppe (VS-Gruppe).....	6
II. III. Zweiter Unterabschnitt: Zweck der Anerkennung von studentischen Gruppen	6
§ 10 Rechte der studentischen Gruppe	6
§ 11 Leistungen an die studentischen Gruppen von der Verfassten Studierendenschaft	6
§ 12 Pflichten.....	7
III. Dritter Abschnitt: Schlussbestimmung.....	7
§ 13 Salvatorische Klausel.....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7

I. Erster Abschnitt: Grundsatz

§ 1 Allgemeines

Studentischen Gruppen im Sinne dieser Ordnung sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen, zu denen sich eine Gruppe von Studierenden zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen haben. Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten unterstützt mit dieser Satzung solche Gruppen.

§ 2 Zur Anerkennung bei der VS

- (1) Auf Antrag werden studentischen Gruppen als solche durch die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten anerkannt, wenn die in den nachfolgenden Regelungen genannten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind.
- (2) Aus der Anerkennung ergeben sich die im Folgenden dargelegten Pflichten und Rechte der studentischen Gruppe. Ein darüberhinausgehender Anspruch der studentischen Gruppe gegenüber der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.
- (3) Die Anerkennung bedeutet keine Zustimmung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten zu den Zielen der Gruppe und ihrer Betätigung. Außer mit den Zielen der Gruppe werden gezielt Aufgaben für und von der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten übernommen, dabei muss entweder dies in der Satzung der Studentischen Gruppe stehen oder eine Zustimmung des Studierendenparlamentes der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vorliegen.

II. Zweiter Abschnitt: Studentischen Gruppen (VS-Gruppen)

II. I. Erster Unterabschnitt: Anerkennung

§ 3 Studentische Gruppen der Verfassten Studierendenschaft

Als Teil der Verfassten Studierendenschaft fördern die studentische Gruppe das Angebot rund um das Studium- und Hochschulleben sowie wirkt bei der Gestaltung des Campusleben mit und stellt verschiedene Möglichkeiten für die Interessen und Belange der Studierenden zur Verfügung.

§ 4 Bekanntgabe und Veröffentlichung von anerkannten studentischen Gruppen

Die Verfasste Studierendenschaft legt eine hochschulöffentliche zugängliche Liste, der von ihren anerkannten studentischen Gruppen, an.

§ 5 Anerkennung von studentischen Gruppen

- (1) Um als studentische Gruppe (VS-Gruppe) anerkannt zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
1. Ihr Zweck muss mit den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft sowie mit höherrangiges Recht vereinbar sein.
 2. Die Mindestgröße einer studentischen Gruppe beträgt sieben aktive Mitglieder. Mindestens fünf der aktiven Mitglieder und dreiviertel aller aktiven Mitglieder müssen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikuliert sein. Bei einer hochschulübergreifende studentischen Gruppe müssen mindestens fünf der aktiven Mitglieder und dreiviertel aller aktiven Mitglieder an den Hochschulen, Hochschule Ravensburg-Weingarten, Pädagogischen Hochschulen Weingarten und DHBW, immatrikuliert sein.
 3. Sie muss tatsächlich für alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Ravensburg-Weingarten und bei einer hochschulübergreifenden studentischen Gruppe für alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Ravensburg-Weingarten, der pädagogischen Hochschule Weingarten und der DHBW offenstehen.
 4. Sie ist kein Organ der Verfassten Studierendenschaft und sie erkennt die freiheitliche-demokratische Grundordnung an.
 5. Dauerhaftigkeit – die Gruppe muss mindestens zwei Semester bestehen.
 6. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- (2) Die Anerkennung einer studentischen Gruppe ist zu untersagen, unter anderen, wenn:
1. Bei Bestehen von Kenntnissen für verfassungswidrige- oder gesetzeswidrige Bestrebungen oder Handlungen einer studentischen Gruppe unter Bezugnahme auf die vorliegenden Informationen.
 2. Die studentische Gruppe nur eine Untergliederung der Fachschaft ist oder dessen beisteuert, unterstützt oder fördert.

II. II. Zweiter Unterabschnitt: Antrag zur Anerkennung

§ 6 Allgemein zum Antrag zur Anerkennung der studentischen Gruppe

- (1) Zur Anerkennung stellen die studentischen Gruppen einen Antrag an die Verfassten Studierendenschaft, welcher durch den Allgemeinen Studierendenausschuss entgegengenommen, geprüft und zur Anerkennung an das Studierendenparlament weitergeleitet wird. Der Antrag ist schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen.
- (2) Dem Antrag ist Name und Anschrift der Kontaktpersonen der Gruppe, sowie eine aktuelle Liste der Mitglieder von mind. 7 Personen aus der hervorgeht und überprüfbar ist, inwieweit die Mitglieder als Studierende einer genannten Hochschule immatrikuliert sind, beizufügen.
- (3) Der Antrag muss von mindestens drei Mitglieder unterzeichnet sein.

§ 7 Antrag ohne eigene Satzung der studentischen Gruppe

- (1) Antrag ohne Satzung der studentischen Gruppe, muss der Antrag eine Beschreibung des Zwecks sowie der Strukturen der Gruppe und bis zu 3 vertretungsberechtigte Ansprechpersonen enthalten.
- (2) Die studentische Gruppe ohne eigene Satzung wird als Arbeitskreis der Verfassten Studierendenschaft durch das Studierendenparlament anerkannt.

§ 8 Antrag mit eigener Satzung der studentischen Gruppe

- (1) Antrag mit einer Satzung der studentischen Gruppe, muss die Satzung beim Antrag beiliegen. Diese Satzung oder Ordnung muss mindestens enthalten sein:
 1. Den Namen und Sitz,
 2. Den oder die Vorsitzenden,
 3. sowie zuständige Personen für die Finanzen und für das Inventar und
 4. den Zweck der studentischen Gruppe.
- (2) Die Satzung muss mit vereinsähnlichem Charakter (vereinsrechtlichen Grundsätze) entsprechen.

§ 9 Auflösung der studentischen Gruppe (VS-Gruppe)

- (1) Mit der Löschung aus der Liste der VS-Gruppen verliert die studentische Gruppe ihren Status als solche und alle damit zusammenhängende Rechte.
- (2) Eine studentische Gruppe kann vom Allgemeinen Studierendenausschuss jederzeit aufgehoben werden, insbesondere wenn:
 1. Auf Antrag der Studentischen Gruppe.
 2. Oben genannte Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt werden.
 3. Bei fehlender Rückmeldung nach § 12 Absatz (1) dieser Satzung.
 4. Der Zweck der Gruppe gegen Rechtsnormen verstößt.
 5. Das Verhalten der Mitglieder bei Aktivitäten der studentischen Gruppe (VS-Gruppe) wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen Rechtsnormen verstößt.
 6. Die Mitglieder der studentischen Gruppe gegen allgemeine Verhaltensregeln innerhalb der Hochschulen, der Verfassten Studierendenschaft insbesondere unter den Studierenden, verstößt.

II. III. Zweiter Unterabschnitt: Zweck der Anerkennung von studentischen Gruppen

§ 10 Rechte der studentischen Gruppe

- (1) Als Teil der VS, Räumlichkeiten an der Hochschule anfragen und bei Genehmigung nutzen dürfen sowie in den Gebäuden der Hochschule Werbung für sich zu betreiben.
- (2) Haben das Recht Anträge im Interesse ihrer Gruppe an die VS zustellen und im Rahmen der VS Vorschläge zum Haushaltsplan der VS, vor dem Beschluss des Studierendenparlaments, einbringen.

§ 11 Leistungen an die studentischen Gruppen von der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Anerkannte VS-Gruppen ohne Satzung, können nur auf genehmigten Antrag finanzielle Mittel der VS nutzen. Ist der Zweck sowie die finanziellen Mittel im genehmigten Haushaltsplan aufgeführt, kann der Allgemeine Studierendenausschuss über den Antrag entscheiden. Ist der Zweck sowie die finanzielle Mittel nicht im genehmigten Haushaltsplan aufgeführt, so muss das Studierendenparlament über den Antrag entscheiden.
- (2) Anerkannte VS-Gruppen mit Satzung können finanzielle Mittel, die Ihnen durch den genehmigten Haushaltsplan der VS zur Verfügung stehen, verfügen. Dabei müssen Sie sich an die Regelungen, Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaften sowie an höher rangiges Recht halten.

- (3) Die studentischen Gruppen können auf Anfrage, die der VS zur Verfügung stehend, elektronischen Möglichkeiten nutzen, insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung einem Seitenbereich im Rahmen der VS-Webseite. Über die Nutzung und Umfang entscheidet im Regelfall der Allgemeine Studierendenausschuss.

§ 12 Pflichten

- (1) Einmal jährlich, spätestens bis zum 1. Dezember, müssen sich die studentischen Gruppen bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss melden und eine aktuelle Mitgliederliste incl. Namen der Ansprechpersonen und zuständigen Personen sowie ggf. weitere Unterlagen vorlegen. Studentische Gruppen, die sich nicht zurückmelden, werden gelöscht.
- (2) Die anerkannte VS-Gruppe ist verpflichtet, den Allgemeinen Studierendenausschuss sowie die Assistenz der VS über Änderungen der Ansprechpersonen bzw. des Vorstands und zuständigen Personen sowie über den Kontakt und Anschrift zu informieren.
- (3) Die anerkannte VS-Gruppen mit eigener Satzung, müssen frühzeitig den Allgemeinen Studierendenausschuss über Satzungsänderungen informieren. Satzungsänderungen der VS-Gruppe müssen dem Studierendenparlament vorgelegt werden.

III. Dritter Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung zur Anerkennung von studentischen Gruppen (VS-Gruppen) ganz oder teilweise rechtswidrig, satzungswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung zur Anerkennung von studentischen Gruppen (VS-Gruppen) vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige, satzungswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich nach Bekanntmachung durch Beschluss der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Anerkennung von studentischen Gruppen (VS-Gruppen) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft.

Weingarten, den _____

Weingarten, den _____

Dennis Mager
Erste/r Vorsitzende/r
der Verfassten Studierendenschaft

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aushang vom _____ bis _____

Zur Beurkundung

Weingarten, den _____

Henning Rudewig
Kanzler/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Fachschaftenmustersatzung

der

Verfassten Studierendenschaft (VS)

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom **TT. Monat JJJJ**

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG v. 1. April 2014, sowie der § 35 Absatz 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013 hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am **TT. Monat JJJJ** die nachstehende Fachschaftenmustersatzung als Bestandteil der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft beschlossen:

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hat die Fachschaftenmustersatzung mit Schreiben von **TT. Monat JJJJ**, AZ: VS-19-BO-0511-001, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Erster Abschnitt: Vorwort zur Fachschaftenmustersatzung	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Anerkennung einer Fachschaft	3
II. Zweiter Abschnitt: Dezentrale Organisation der VS	4
II. I. Erster Unterabschnitt: Die Anerkannte Fachschaft (AFa)	4
§ 3 Anerkannte Fachschaft	4
§ 4 Aufgaben der Anerkannten Fachschaft	4
§ 5 Arbeitskreise der Anerkannten Fachschaft	5
§ 6 Satzung der Fachschaft	5
§ 7 Geschäftsordnungen der Organe der Fachschaft	5
§ 8 Protokollführung in den Organen der Fachschaften	5
§ 9 Finanzen der Anerkannte Fachschaft	6
II. II. Zweiter Unterabschnitt: Der Anerkannte Legislative Fachschaftsausschuss (ALFA)	6
§ 10 Anerkannter Legislativer Fachschaftsausschuss	6
§ 11 Aufgaben des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss	7
§ 12 Vorsitz und Sitzungsmoderation des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses	7
§ 13 Sitzung des Anerkannten legislativen Fachschaftsausschusses (Fachschaftssitzung)	8
II. III. Dritter Unterabschnitt: Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss (EEFA)	8
§ 14 Zusammensetzung des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses	8
§ 15 Aufgaben des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses	9
§ 16 Die Fachschaftsbeauftragten	9
§ 17 Aufgaben der Fachschaftsbeauftragten	10
§ 18 Sitzung des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses	11
III. Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen	12
§ 19 Änderung der Fachschaftenmustersatzung	12
§ 20 Salvatorische Klausel	12
§ 21 Inkrafttreten	12

I. Erster Abschnitt: Vorwort zur Fachschaftenmustersatzung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaftenmustersatzung ist ein Bestandteil der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft und gilt als Maßgabe für die Fachschaftssatzung der Fachschaft.
- (2) Die immatrikulierten Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 65 a Absatz 4 Satz 1 LHG. Sie verwenden dieselbe Bezeichnung wie die zugehörigen Fakultäten der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§ 2 Anerkennung einer Fachschaft

- (1) Eine Fachschaft nach § 1 Absatz (2) kann sich durch eine Fachschaftssatzung bei der VS anerkennen lassen. Nach der Anerkennung gilt die Fachschaft als Anerkannte Fachschaft.
- (2) Für die Anerkennung einer Fachschaft muss eine Vollversammlung der Fachschaft, nach Maßgabe der ordnungsgemäßen Einladung zum Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss nach der Fachschaftenmustersatzung der VS, einberufen werden. Bei der Vollversammlung muss eine Fachschaftssatzung als Vorschlag an das Studierendenparlament erarbeitet werden sowie die Wahl des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses nach Maßgabe der Fachschaftenmustersatzung stattfinden. Die Vollversammlung wird durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der VS geleitet. Die oder der Vorsitzende moderiert die Entscheidungsfindung bezüglich der Fachschaftssatzung und führt als Wahlleitung die Wahl des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses durch. Wurde bei der Vollversammlung eine Fachschaftssatzung beschlossen und stehen die Mitglieder des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses fest, so kann das Studierendenparlament die Fachschaft auf Antrag der oder des Vorsitzenden der VS anerkennen und die Fachschaftssatzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments beschließen. Die Fachschaftssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt werden und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden. Nach der Bekanntgabe gilt die Fachschaft als Anerkannte Fachschaft.
- (3) Hält sich eine Anerkannte Fachschaft nicht an höherrangiges Recht (u. a. das Landeshochschulgesetz (LHG)) und /oder widerstößt sie gegen die Regelungen, Ordnungen und Satzungen der VS, so kann das Studierendenparlament nach der zweiten schriftlichen Abmahnung des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses wegen gleichen Grundes jederzeit die Anerkennung der Fachschaft aufheben.

II. Zweiter Abschnitt: Dezentrale Organisation der VS

II. I. Erster Unterabschnitt: Die Anerkannte Fachschaft (AFa)

§ 3 Anerkannte Fachschaft

- (1) Zur Anerkannten Fachschaft zählen alle Studierende nach § 1 Absatz (2).
- (2) Die Anerkannte Fachschaft ist ein Teil der dezentralen Organisation der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Die Organe der Anerkannten Fachschaft sind:
 1. Der Anerkannte Legislative Fachschaftsausschuss (ALFA) als dezentrales legislatives Organ der Verfasste Studierendenschaft.
 2. Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss (EEFA) als dezentrales exekutives Organ der Verfassten Studierendenschaft.

§ 4 Aufgaben der Anerkannten Fachschaft

- (1) Die Organe der Anerkannten Fachschaft, Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss und Ernannter Exekutiver Fachschaftsausschuss sowie die Arbeitskreise nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 a Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr und arbeiten mit den Organen der Verfassten Studierendenschaft auf zentraler Ebene zusammen.
- (2) Die Organe der Fachschaft haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifende sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden.
 2. Die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach § 2 bis § 7 LHG.
 3. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät und Hochschule insbesondere in den Gremien der Studienkommissionen und im Fakultätsrat.
 4. Gestaltung des Studierendenlebens auf dem Campus insbesondere die Gestaltung der Erstsemesterbegrüßung.
 5. Repräsentation der VS

§ 5 Arbeitskreise der Anerkannten Fachschaft

- (1) Innerhalb der Anerkannten Fachschaft können Arbeitskreise (Interessensgruppen) nach der Organisationssatzung der VS gebildet werden. Diese können fachspezifisch oder fachübergreifend zusammenwirken. Sie können Vorschläge im Auftrag des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses erarbeiten. Des Weiteren können sie mit Zustimmung des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses Aufgaben durchführen.

§ 6 Satzung der Fachschaft

- (1) Als Grundlage für die Fachschaftssatzung der Anerkannten Fachschaft dient die Fachschaftenmustersatzung der VS. Diese darf nicht mit der Fachschaftenmustersatzung im Widerspruch stehen.
- (2) Die Fachschaftssatzung kann auf Vorschlag des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses oder des Studierendenparlamentes mittels Änderungssatzung oder Neubeschluss mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Die Änderungssatzung oder der Neubeschluss muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 7 Geschäftsordnungen der Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft müssen sich jeweils selbst eine Geschäftsordnung oder sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben. Jede Geschäftsordnung muss von dem jeweiligen Organ oder bei gemeinsamer Geschäftsordnung von beiden Organen beschlossen werden und vom Studierendenparlament bestätigt werden. Das Studierendenparlament kann einer Geschäftsordnung widersprechen.
- (2) Als Grundlage für die Geschäftsordnungen der Organe der Fachschaft dient die Fachschaftenmusterordnung der VS. Diese dürfen nicht mit der Fachschaftenmusterordnung im Widerspruch stehen.

§ 8 Protokollführung in den Organen der Fachschaften

- (1) Die Organe der Fachschaft sind dazu verpflichtet, Sitzungsprotokolle zu führen. Die Protokolle werden durch die jeweiligen Organe genehmigt. Findet eine gemeinsame Sitzung des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses und des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses statt, so ist ein Sitzungsprotokoll mit dem Vermerk, dass es sich um ein gemeinsames Sitzungsprotokoll handelt, ausreichend. Dieses muss durch den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss genehmigt werden.

- (2) Die oder der Protokollbeauftragte der Fachschaft übernimmt die Protokollführung und ist für die Weiterleitung der Protokolle an die Zentrale Ebene verantwortlich. Ist die oder der Protokollbeauftragte verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des Organs zu Beginn der Sitzung ein Mitglied für die Protokollführung.
- (3) Die Protokollführung nach Absatz (2) leitet die genehmigten Protokolle der Organe der Fachschaft nach Maßgabe der Fachschaftenmustersatzung an den Allgemeinen Studierendenausschuss weiter und stellt dies hochschulöffentlich zur Verfügung. Die Protokolle werden auf zentraler Ebene der VS archiviert. Für die Archivierung der Protokolle der Fachschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortlich. Die Archivierung kann auch die oder der Angestellte der VS übernehmen.

§ 9 Finanzen der Anerkannte Fachschaft

- (1) Die Anerkannte Fachschaft kann einen Finanzplan erstellen.
- (2) Die oder der Finanzbeauftragte leitet die Erstellung des Finanzplans und arbeitet mit den Organen der Anerkannten Fachschaft zusammen.
- (3) Der Anerkannte legislative Fachschaftsausschuss entscheidet über den Finanzplan und legt ihn dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vor. Das Studierendenparlament kann die Entscheidung aufheben.
- (4) Der Finanzplan richtet sich zeitlich nach dem Haushaltsjahr des durch das Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplans der Verfassten Studierendenschaft sowie nach den darin enthaltenen Haushaltstiteln für die Fachschaften.
- (5) Der Finanzplan ist weder ein Haushaltsplan noch Teil des Haushaltsplans der Verfassten Studierendenschaft. Der Finanzplan regelt lediglich die Verwendung der der Anerkannten Fachschaft in deren Haushaltstiteln im Haushaltsplan der VS zustehenden Mittel und ist die Befähigung für den Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschuss diese nach der Maßgabe der Finanzordnung zu verwalten.
- (6) Stellt eine Anerkannte Fachschaft keinen eigenen Finanzplan für die ihnen zugeteilten Titel im Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft auf, müssen alle Ausgaben der Anerkannte Fachschaft durch den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss entschieden werden.

II. II. Zweiter Unterabschnitt: Der Anerkannte Legislative Fachschaftsausschuss (ALFA)

§ 10 Anerkannter Legislativer Fachschaftsausschuss

- (1) Der Anerkannte Legislativer Fachschaftsausschuss ist das legislative (beschließende) Organ der Anerkannten Fachschaft.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Anerkannte Legislativer Fachschaftsausschusses sind alle Studierenden einer Anerkannten Fachschaft (alle immatrikulierten Studierenden einer Fakultät).
- (3) Zur ersten konstituierten Sitzung des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses einer Amtszeit lädt die Sprecherin oder der Sprecher ein. Diese Sitzung sollte innerhalb des ersten Vorlesungsmonats stattfinden.

§ 11 Aufgaben des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss

- (1) Der Anerkannte Legislativen Fachschaftsausschuss ist für alle die Anerkannte Fachschaft betreffende Themen zuständig. Er regelt die Angelegenheiten der Anerkannten Fachschaft durch Beschlüsse. Ihm steht kein Satzungsrecht zu, er kann Vorschläge und Empfehlungen für das Studierendenparlament erarbeiten.
- (2) Weitere Aufgaben des Anerkannte Legislativen Fachschaftsausschusses sind insbesondere:
 1. Wahl der Fachschaftsbeauftragten für den Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschuss
 2. Entscheidung über die zugeteilten Mittel der VS für die Fachschaft; Entscheidung über einzelne Posten sowie über den Finanzplan der Anerkannten Fachschaft
 3. Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen, Beratungen nach Bedarf innerhalb der Anerkannten Fachschaft und Beschlussempfehlungen an die zentralen Gremien der VS.
 4. Enge Zusammenarbeit mit dem Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschuss und realisieren gemeinsamer Aufgaben.
- (3) Der Anerkannte Legislative Fachschaftsausschuss sollte eine studentische Vertretung sowie eine studentische Stellvertretung der VS (VS-Vertretung) für den jeweiligen Fakultätsrat gemäß §65a Absatz 6 Satz 2 LHG benennen, die an allen Sitzungen des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät mit beratende Stimme teilnehmen kann. Die Entscheidung muss den zentralen Organen der VS mitgeteilt werden. Das Studierendenparlament kann der Entscheidung widersprechen sowie die VS-Vertretung selbst benennen.

§ 12 Vorsitz und Sitzungsmoderation des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher der Anerkannten Fachschaft ist die oder der Vorsitzende des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses. Sie oder er übernimmt die Sitzungsmoderation des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses. Sie oder er kann sich bei einer Sitzung durch einen Fachschaftsbeauftragten vertreten lassen. Die Sitzungsmoderation kann mit der Zustimmung der Sprecherin oder des Sprechers auch von einem anderen Mitglied der Anerkannten Fachschaft übernommen werden.
- (2) Die Fachschaftssatzung kann von Absatz (1) abweichende Regelungen beinhalten.

§ 13 Sitzung des Anerkannten legislativen Fachschaftsausschusses (Fachschaftssitzung)

- (1) Der Anerkannte legislative Fachschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die ordentlichen Sitzungen des Anerkannten legislativen Fachschaftsausschusses muss in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Jahr abgehalten werden.
- (3) Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss soll an den Sitzungen des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses teilnehmen.

II. III. Dritter Unterabschnitt: Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss (EEFA)

§ 14 Zusammensetzung des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses

- (1) Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss ist das exekutive (ausführende) Organ der Anerkannten Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschusses müssen Mitglieder der Anerkannten Fachschaft und somit immatrikuliert in der Fakultät sein.
- (3) Der Ernante Exekutive Fachschaftsausschuss besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Den Fachschaftsbeauftragten nach § 16, durch die Wahl des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses
 2. Den studentischen Fakultätsratsmitgliedern der jeweiligen Fakultät, durch die Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates
- (4) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft durch § 14 Absatz (3) Punkt 1 und 2 im Ernanten Exekutive Fachschaftsausschuss ist möglich.
- (5) Die Amtszeit des Ernanten Exekutiven Fachschaftsausschuss beträgt ein Jahr, sie beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres (ein Winter- und ein darauffolgendes Sommersemester).

§ 15 Aufgaben des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses

- (1) Der Ernannte Exekutive Fachschaftsausschuss führt die laufenden Geschäfte der Anerkannten Fachschaft, bereitet die Beschlüsse des Anerkannten legislativen Fachschaftsausschusses vor und führt dies aus. Er vertritt die Interessen der Anerkannten Fachschaft gegenüber dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Weitere Aufgaben des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses sind insbesondere:
 1. Teilnahme an den Sitzungen des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses
 2. Verwaltung und Leitung der Anerkannten Fachschaft in den Bereichen der Fachschaftsbeauftragten
 3. Bearbeitung von Anträgen und deren Weiterleitung an den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss
 4. Pflege und Verleih des Inventars der Anerkannten Fachschaft
 5. Repräsentation der Anerkannten Fachschaft auf der VS-Webseite sowie auf den Veranstaltungen der VS
 6. Repräsentation der VS als deren Teil der dezentralen Organisation

§ 16 Die Fachschaftsbeauftragten

- (1) Die Fachschaftsbeauftragten sind für ihre Aufgaben (Aufgabengebiete) verantwortlich und dienen als Hauptansprechpersonen für die anderen Fachschaften, das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb der VS sowie für die Hochschule. Die Fachschaftsbeauftragten vertreten ihre Fachschaft, den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss und den Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschuss gegenüber der Hochschule und nach außen.
- (2) Die Fachschaftsbeauftragten sind:
 1. Die Sprecherin oder der Sprecher
 2. Die oder der Finanzbeauftragte
 3. Die oder der Protokollbeauftragte
 4. Die zwei Studierendenparlamentsbeauftragten (StuPa-Beauftragten) der Anerkannten Fachschaft, davon sollte mindestens eine oder einer ein studentisches Mitglied des Fakultätsrates sein.
 5. Die oder der Inventarbeauftragte

6. Die oder der Erstsemesterbeauftragte

7. Die oder der EDV-Beauftragter

Die Fachschaftsbeauftragten nach Absatz (2) Nr. 1 bis Nr. 3 können nicht in Personalunion geführt werden, ebenso können die zwei Studierendenparlamentsbeauftragten nach Absatz (2) Nr. 4 nicht in Personalunion geführt werden.

- (3) Die Fachschaftsbeauftragten werden von dem Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschuss für die Dauer ihrer Amtszeit nach § 14 Absatz (5) gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Nach der Amtszeit bleiben die Fachschaftsbeauftragten bis zur Wahl der neuen Fachschaftsbeauftragten geschäftsführend im Amt.
- (4) Die oder der Fachschaftsbeauftragte verliert ihr oder sein Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl einer oder eines Fachschaftsbeauftragten mit der zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Anerkannte Legislativen Fachschaftsausschusses, durch Ausscheiden aus der Fachschaft oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist gegenüber den anderen Mitgliedern des Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Die Anerkannte Fachschaft vertreten durch den Anerkannten Legislativen Fachschaftsausschusses ist verpflichtet die Ämter der Fachschaftsbeauftragten stets zu besetzen. Eine ordnungsgemäße Übergabe und permanente Besetzung der Fachschaftsbeauftragten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- (6) Die Fachschaftssatzung kann eine Ergänzung der Ämter der Fachschaftsbeauftragten vorsehen. Diese dürfen sich in den Aufgabengebieten nicht überschneiden. Ebenfalls kann die Fachschaftssatzung eine Stellvertretung der Fachschaftsbeauftragten vorsehen. Die Stellvertretenden sind im Vertretungsfall stimmberechtigt.

§ 17 Aufgaben der Fachschaftsbeauftragten

- (1) Die Sprecherin oder Sprecher vertritt die Fachschaft nach Innen und Außen. Sie oder er ist die oder der Vorsitzende des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses. Sie oder er wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Anerkannten Fachschaft und der VS hin, koordiniert die Arbeit des Ernannten Exekutive Fachschaftsausschuss und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Ernannten Exekutive Fachschaftsausschuss.

- (2) Die oder der Finanzbeauftragte ist nach Maßgabe der Finanzordnung für die Finanzen der VS innerhalb der Fachschaft verantwortlich und vollzieht dementsprechend seine Tätigkeit. Sie oder er leitet die Erstellung eines Finanzplans der Fachschaft nach § 9. Sie oder er arbeitet eng mit der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten sowie mit der oder dem Haushaltsbeauftragten der VS zusammen. Sie oder er ist dem Studierendenparlament sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Die oder der Protokollbeauftragte ist nach § 8 Protokollführung in den Organen der Fachschaften dieser Satzung für die Protokollführung verantwortlich.
- (4) Die Studierendenparlamentsbeauftragten (StuPa-Beauftragten) vertreten die Anerkannte Fachschaft sowie die Organe der Anerkannten Fachschaft im Studierendenparlament.
- (5) Die oder der Inventarbeauftragte ist nach Maßgabe der Finanzordnung der VS für das Inventar der Fachschaft, darunter die Inventarisierung, Inventarlisten sowie Protokollierung und Durchführung der Inventarbewegungen verantwortlich. Sie oder er dient dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Ansprechperson für den Bereich des dezentralen Inventars der Anerkannten Fachschaft.
- (6) Die oder der EDV-Beauftragte ist für die Repräsentation der Anerkannten Fachschaft auf der gemeinsamen VS-Webseite als WEB-Redakteurin oder WEB-Redakteur verantwortlich. Zudem obliegen ihr oder ihm die Administratorenrechte der Fachschaft innerhalb der VS sowie das E-Mail-Management. Sie oder er muss der VS als EDV-Beauftragte und WEB-Redakteurin oder WEB-Redakteur bekannt sein.
- (7) Die oder der Erstsemesterbeauftragte dient als Ansprechperson für den Bereich Erstsemesterbegrüßung für die anderen Fachschaften, das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb der VS sowie der Hochschule. Sie oder er ist für die Organisation und den Verlauf der Erstsemestertage seitens der Anerkannten Fachschaft verantwortlich und arbeitet eng in den entsprechenden Erstsemester-Arbeitskreisen der VS zusammen.

§ 18 Sitzung des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses

- (8) Der Ernannte Exekutive Fachschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (9) Ist der Ernannte Exekutive Fachschaftsausschuss nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Sitzung des Gremiums mit denselben Tagesordnungspunkten einberufen werden. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

- (10) Die ordentlichen Sitzungen des Ernannten Exekutiven Fachschaftsausschusses soll in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Semester abgehalten werden.

III. Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Änderung der Fachschaftenmustersatzung

Die Fachschaftenmustersatzung kann durch eine Änderungssatzung oder Neubeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Die Änderungssatzung oder der Neubeschluss muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Fachschaftenmustersatzung ganz oder teilweise rechtswidrig, satzungswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Fachschaftenmustersatzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige, satzungswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich nach Bekanntmachung durch Beschluss der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes zu ersetzen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft.

Weingarten, den _____

Weingarten, den _____

Dennis Mager
Erste/r Vorsitzende/r
der Verfassten Studierendenschaft

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aushang vom _____ bis _____

Zur Beurkundung

Weingarten, den _____

Henning Rudewig
Kanzler/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aufgaben- und Anforderungsprofil

- Kenntnisse in der Hochschullandschaft d.h. Hochschulabschluss oder -besuch
(**Expertise Student**)
- Kommunikationsfähigkeit und Organisationsfähigkeit (**Gut vernetzt sein**)
- Zuverlässiges und eigenständiges Arbeiten (**ASTA zuarbeiten/Arbeit abnehmen**)
- Kooperation mit VS-Referent*innen bzgl. inhaltlicher Arbeit / Abstimmung / Unterstützung
(**Referat für Hochschulpolitik, Soziales und Diversity, Gremien Bsp.-recherchieren + beraten**)
- Interesse an der Planung und Organisation von Projekten
- Interesse an einem langfristigen Arbeitsverhältnis
- Beratung und Unterstützung der Studierenden (**LHG auskennen**)

Was wir bieten

- Vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kompetenten, freundlichen motivierten und dynamischen Team
- Möglichkeit, mit hohem Freiheitsgrad die zukünftige Arbeitsstelle zu gestalten
- Möglichkeit des Einbringens von neuen Ideen, Konzepten
- spannendes Arbeitsumfeld in der studentischen Selbstverwaltung
- Abwechslungsreichtum im Arbeitsalltag
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis / befristet Arbeitsverhältnis
- Tarifliche Entlohnung
- Gewährleistung einer Einarbeitung und Unterstützung durch erfahrene Studierende

Was wir suchen

- Wir suchen Beständigkeit in der studentischen Selbstverwaltung und eine Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses in der Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft:
 - Studierendenberatung und Unterstützung
 - Landesstudierendenvertretung BW
 - Aufbau und Ausbau regionalen und überregionaler Zusammenarbeit
 - Unterstützung der AStA bzw. der VS bei Selbstentwicklung und Weiterentwicklung
- Bewerben Sie sich gerne mit Ihrer Vorstellung wie Sie die Stelle gestalten würden. Hierbei können gerne eigene Ideen, neue Vorschläge und Themengebiete einfließen.
- Wir freuen uns darauf, Sie in einem persönlichen Gespräch kennenzulernen.

- Bildung eines Art „Ak“ für die VS-Stelle
 - Vorschlag: AStA + 2 Mitglieder aus dem StuPa

1. Variante

HEUTE - Zustimmung/Beschluss vom Stupa



Gespräch mit Rektor



positive Rückmeldung des Rektors



Gründung AK VS Stelle
→ Stellenausschreibung
→ Bewerbungsverfahren
→ Einstellung



Informationen
über Verlauf per
E-Mail



2.. Variante

HEUTE- Zustimmung vom Stupa



Gespräch mit Rektor



positive Rückmeldung des Rektors



Beschluss der VS-Stelle



Gründung AK VS Stelle
→ Stellenausschreibung
→ Bewerbungsverfahren
→ Einstellung

